<u>Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu TOP 54 der 1023. Sitzung des Bundes</u>rates am 8. Juli 2022

"Aus Sicht des Freistaates Bayern ist eine nachhaltige Energieproduktion neben Versorgungsicherheit und Bezahlbarkeit im Hinblick auf den Klimawandel und die energieund sicherheitspolitischen Herausforderungen in Folge des Ukrainekriegs von zentraler Bedeutung. Ein konsequenter Ausbau der erneuerbaren Energien muss neben der
Windenergie das Potential aller regenerativer Energien bestmöglich heben und diese
in die Flächenbetrachtung gesamtheitlich einbeziehen. Flächenausweisungen sind zudem nur eine Vorbedingung für einen den Ausbauzielen genügenden Ausbau. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung. Wie auch das
Bundesverfassungsgericht anerkennt, ist die finanzielle Teilhabe geeignet, die Akzeptanz zu erhöhen. Eine Flächenausweisung muss deshalb mit weiteren Maßnahmen
flankiert werden, die einen tatsächlichen Zubau auf den ausgewiesenen Flächen unterstützen.

Zu dem vorliegenden Gesetz nimmt der Freistaat Bayern im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz eine Anrechnungsmöglichkeit von Flächen auch außerhalb der Windenergiegebiete für in Betrieb befindliche Windenergieanlagen vorsieht. Allerdings sollte diese Anrechnungsmöglichkeit eine deutlich größere Fläche umfassen als den Umkreis von einer Rotorblattlänge, aufgrund der Einheitlichkeit der Bewertung und als Anreiz für einen zusätzlichen Ausbau der Windenergie wäre eine Fläche im entsprechenden Umfang um die Windenergieanlage in Betracht zu ziehen. Letztlich ist für das Erreichen der Ausbauziele der tatsächliche Zubau entscheidend. Die verbesserte Anrechenbarkeit von Neuanlagen außerhalb auch der Windenergiegebiete sowie bei Bestandsanlagen im Weiterbetrieb könnte maßgebliche Anreize für entsprechende Flächenbereitstellungen schon vor den Zieljahren des Windenergieflächenbedarfsgesetzes setzen.
- Weiter müssen die Länder die Möglichkeit haben, einen verträglichen Ausgleich von für Windenergie geeigneten Flächen und Abstand zur Wohnbebauung landesspezifisch zu regeln. Dem stehen die vorgesehenen neuen Regelungen im BauGB aber entgegen. Aus diesen Gründen sind die Regelungen der Sätze 5 und 6 zu § 249 Abs. 9 BauGB sowie Satz 2 zu § 249 Abs. 7 BauGB abzulehnen.

Außerdem greifen die neuen Regelungen in die kommunale Planungshoheit ein. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Ausweisungen für Windenergie in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in § 2 WindBG, die als Windenergiegebiete künftig keine Mindestabstandsflächen mehr vorsehen dürfen. Dies hat insbesondere auch Auswirkungen auf vor Einführung der Länderöffnungsklausel erstellte Altpläne der Kommunen, die nach Inkrafttreten der Mindestabstandsregelung nicht weiterverfolgt wurden, jetzt aber wiederaufleben.

- Die Anrechnung von Vorbehaltsgebieten sollte auch für das Jahr 2032 und für künftig festgelegte Vorbehaltsgebiete gelten, zumindest anteilsmäßig. Eine ausschließliche Steuerung über Vorranggebiete kann dazu führen, dass begrenzt geeignete Gebiete dennoch zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts als Vorranggebiete gesichert werden, dann jedoch nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden. Aufgrund des Vorrangs würde in diesem Fall dort keine andere sinnvolle Nutzung (z. B. Freiflächenphotovoltaik) im Rahmen der Abwägung ermöglicht werden können.
- Bei Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes soll keine Bindung (mehr) an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen bestehen. Dies ist abzulehnen, da Raumordnungsrecht bei WEA-Planungen ausgehebelt und bedeutungslos würde, obwohl dort ebenfalls energetische Fragestellungen zentral geplant werden. Unklar bleibt zudem, um welche Ziele es sich handeln soll. Die Regelung, dass bei Nichterreichen der jeweiligen Flächenziele einem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen mehr entgegengehalten werden, stellt eine nicht akzeptable Entwertung des Raumordnungsrechts bezüglich WEA-Vorhaben dar.